

Sitzung vom 8. Juli 2025

BESCHLUSS NR. 294 / A1.A**Teilrevision Gemeindeordnung
Bestimmungen zum Wahlbüro und zu den Mehrheitswahlen
Verabschiedung für die Vorprüfung****Ausgangslage**

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) wurde im Herbst 2022 bezüglich Vereinfachungen der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen revidiert (Änderung des Kantonsrates Zürich vom 9. Mai 2022, OS 77, 403, in Kraft seit 1. Oktober 2022). Die neue Gemeindeordnung (GO) wurde von den Stimmberechtigten am 28. November 2021 beschlossen und am 2. Februar 2022 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Revision des GPR konnte somit nicht mehr in die neue GO integriert werden.

Im Rahmen dieser Revision wurde auch die Festlegung der Anzahl Mitglieder im Wahlbüro neu geregelt. Diese kann nicht mehr durch den Gemeinderat erfolgen, wie dies in der heutigen GO verankert ist (Art. 23 Ziff. 5). Neu kann die GO die Zahl der Wahlbüromitglieder entweder direkt festlegen oder die Aufgabe zur Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder dem Stadtrat übertragen. Die Bestimmungen zur Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder müssen deshalb spätestens auf Beginn der entsprechenden neuen Amtsdauer (Mai 2026) angepasst und in Kraft gesetzt werden.

Nach wie vor möglich ist aber, dass der Gemeinderat für die Wahl des Wahlbüros zuständig ist, so wie das heute in Art. 20 Ziff. 2 vorgesehen ist.

Die Revision des GPR bringt auch weitere Anpassungen bei Abstimmungen und Wahlen mit sich. Diese weiteren Anpassungen sollen, soweit für die GO relevant, vorliegend ebenfalls berücksichtigt werden.

Inhalt der Teilrevision

- Die kantonalen Regelungen zu Mehrheitswahlen sehen vor, dass neu auch bei Wahlen an der Urne mit leeren Wahlzetteln ein Vorverfahren durchzuführen und den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den Kandidierenden beizulegen ist (§ 48 sowie § 55 Abs. 1 GPR). Deshalb soll in den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 2 GO sowie Art. 12 Sätze 2 und 3 neu auf die Bestimmungen des GPR hingewiesen werden. Aus den Sätzen 2 und 3 von Art. 12 ist sodann aus Gründen der klaren Gliederung ein eigener Absatz zu formulieren.
- Für die Erneuerungswahlen von Primarschulpflege, Sozialbehörde sowie Friedensrichterin/ Friedensrichter (Art. 11 Abs. 3) ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Jedoch wurde im GPR der Begriff der «gedruckten Wahlvorschläge» durch «gedruckte Wahlzettel» ersetzt, weshalb diese rein formale Anpassung zu erfolgen hat. Sodann ist auch hier der Verweis auf das GPR am Schluss der Bestimmung zu erwähnen.
- Stille Wahl gemäss Art. 12 Satz 1: auch hier gibt es keine inhaltlichen Änderungen. Ebenfalls am Schluss der Bestimmung zu erwähnen ist der Verweis auf das GPR.



- Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros: Gemäss § 14 Abs. 1 GPR besteht in jeder Gemeinde ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern. Gemäss Abs. 2 kann die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen. Eine Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder in der GO erscheint nicht als zielführend, da dies jegliche Änderungen aufgrund sich ändernder Umstände stark erschweren würde. Diese Aufgabe soll somit dem Stadtrat übertragen werden. Die entsprechende Zuständigkeit des Gemeinderates ist deshalb in Art. 23 Ziff. 5 (Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Gemeinderat) zu streichen und neu in Art. 34 Abs. 1 Ziff. 9 (Allgemeine Verwaltungsbefugnis Stadtrat) aufzunehmen. Entsprechend anzupassen ist auch Art. 59 (Zusammensetzung Wahlbüro).

Gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022 nehmen die Parlamentsgemeinden die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung der Gemeindeordnung gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vor. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

- Wahl des Wahlbüros: Heute ist für die Wahl des Wahlbüros der Gemeinderat zuständig (Art. 20 Ziff. 2). Dies war bereits in der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 so vorgesehen. Ein Grund für die heutige Zuständigkeit des Gemeinderates ist, dass die Zusammensetzung des Wahlbüros ursprünglich gemäss der Parteienstärke im Gemeindeparlament erfolgte und der Gemeinderat diese entsprechend genehmigen wollte. Noch heute findet sich in der Gemeindeordnung Dübendorf denn die Bestimmung, dass der Gemeinderat die Mitglieder des Wahlbüros wählt, *wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen vertreten sein sollen*. In Uster gilt diese Praxis aber schon seit längerer Zeit nicht mehr. Eine Zusammensetzung nach Parteienproporz wäre bei einem aktuellen Totalbestand von 178 Mitgliedern (inklusive Ersatzliste) denn auch gar nicht mehr möglich. Die Rekrutierung der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt heute einzig durch die Stadtkanzlei. Sie sorgt dafür, dass die Stadt über die notwendige Anzahl von Wahlbüromitgliedern verfügt. Dass für Wahlbüromitglieder keine Wohnsitzpflicht gilt, trägt sodann massgeblich dazu bei, den Sollbestand überhaupt sicherstellen zu können.

Ein Vergleich bei acht Zürcher Städten ergibt folgendes Bild:

Zuständigkeit Gemeindeparlament

Dübendorf, Wädenswil, Dietikon

Zuständigkeit Stadtrat

Wetzikon, Adliswil, Illnau-Effretikon, Zürich, Winterthur

Die Wahl des Wahlbüros hat heute keinerlei politische Komponente mehr. Der entsprechende Antrag des Stadtrates wird im Gemeinderat jeweils diskussionslos genehmigt. Da es sich heute somit um einen operativen Entscheid handelt, soll diese Aufgabe somit zukünftig dem Stadtrat übertragen werden. Die entsprechende Zuständigkeit des Gemeinderates in Art. 20 Ziff. 2 (Wahlbefugnisse Gemeinderat) ist deshalb zu streichen und neu in Art. 32 Ziff. 2 lit. b (Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Stadtrats) aufzunehmen.



Text aktuelle Gemeindeordnung	Text neue Gemeindeordnung
<p>II. Die Stimmberechtigten 3. Urnenwahlen- und Abstimmungen Art. 11 Erneuerungswahlen ² Die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen kann ein Beiblatt beigelegt werden. ³ Für die Erneuerungswahlen der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der FriedensrichterIn bzw. des Friedensrichters gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>II. Die Stimmberechtigten 3. Urnenwahlen- und Abstimmungen Art. 11 Erneuerungswahlen ² Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet. ³ Für die Erneuerungswahlen der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der FriedensrichterIn bzw. des Friedensrichters werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.</p>
<p>Art. 12 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 10 Ziff. 2-4 sowie die FriedensrichterIn bzw. den Friedensrichter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen kann in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt werden.</p>	<p>Art. 12 Ersatzwahlen ¹ Für die Ersatzwahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 10 Ziff. 2-4 sowie die FriedensrichterIn bzw. den Friedensrichter gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. ² Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.</p>
<p>III. DER GEMEINDERAT Art. 20 Wahlbefugnisse Der Gemeinderat wählt 2. die Mitglieder des Wahlbüros</p>	<p>III. DER GEMEINDERAT Art. 20 Wahlbefugnisse Der Gemeinderat wählt 2. <i>aufgehoben</i></p>
<p>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p>	<p>Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für 5. <i>aufgehoben</i></p>
<p>IV. DIE BEHÖRDEN 2. Der Stadtrat Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 2. ernennt oder wählt in freier Wahl b) –</p>	<p>IV. DIE BEHÖRDEN 2. Der Stadtrat Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 2. ernennt oder wählt in freier Wahl b) das Wahlbüro</p>
<p>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu 9. –</p>	<p>Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu 9. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.</p>



V. WEITERE STELLEN

2. Wahlbüro

Art. 59 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

V. WEITERE STELLEN

2. Wahlbüro

Art. 59 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Vorprüfung beim Gemeindeamt vorzunehmen.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat (zur Kenntnisnahme)
 - Stadtpräsidentin, Barbara Thalman
 - Stadtschreiber, Pascal Sidler
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweizer (mit Originalunterschriften für Vorprüfung Gemeindeamt)

öffentlich